

schuldig zu uerleihen. Max. BO. 31. W. 38. Ein jeder, der mieten, begehrn, aufschlagen und bauen will, der soll es zuvor von Unserm Berg-Meister . . empfahlen oder ausbitten. Ung. BO. 2., 1. W. 175.

Anm. Empfahen, ältere und dichterische Form für empfangen. Vergl. Grimm 3., 420., ferner ab empfahen und verfahren. — Empfangen selbst findet sich in der obigen Bedeutung von muthen in Schemn. Erl. 2., 23. (Wagner 270.): *Da ein erhaftiger Stollen angefangen, verliehen und ins Gebirg gebauet würde, und käme einer und begehrte in demselbigen Grund einen andern und höhern Stollen über dem vorigen zu erben, eben auf das Gebirg und Gänge, da der vorige unterste Stollen empfangen, verliehen und gebauet worden, so soll es . . niemand bewilligt und erlaubt werden.* Ebenso in Kremn. Erl. (Wagner 240.): *Von Empfangung und Verleihung der Bergwerke.*

Entblössen tr. — Lagerstätten: dieselben durch Wegschaffen der sie umgebenden Gebirgsmasse an einer Stelle in der Weise offen-, bloslegen, aufdecken, dass ihr Charakter und ihre Beschaffenheit erkannt werden kann: *Entblössen heist, wenn mit einem Schurff ein Gang, Kluff oder Fall erlanget und gefunden wird. H. 115.^a Sch. 2., 23. Einen Gang- oder Flötzkörper entblössen heisst, ihn nach den drei Richtungen seiner Ausdehnung (Streichen, Fallen und Mächtigkeit) aufdecken. Z. f. BR. 7., 116. Ehe noch die wasser einigen gang entplösset hatten. M. 7.^a Nachdem der Bergmann aus vielen örthern eins erwöhlt hat, das von natur zum graben geschickt ist, so legt er sein Fleiss vnd arbeit auff die gäng, welche sich eintwiders ohne geferdt entblösst erzeugendt, oder verborgen durch Kunst ersucht werden müssen. Agric. B. 27. 75. Einem jeglichen Bergmann soll nachgelassen seyn . . auf alle Metall nach Gängen, Klüfften und Geschicken . . zu schurffen, und welcher also einen neuen Gang entblössen und ausrichten wird, der soll der erste Finder sein. N. K. BO. 9. Br. 23. Nach geschehener Miedung [Muthung] soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nechstfolgenden vierzehn Tagen seinen Gang entblössen. 16. Br. 29. Stollnweis [durch einen Stollen] entblöste Gänge. Peithner 128. Vor den Oertern des Stollens . . findet man mehrere Gänge ihrer Mächtigkeit nach entblösst. Karsten Arch. f. Bergb. 4., 305.*

Enterben tr. — vergl. Enterbung: Sch. 2., 23. H. 116.^a *So . . ein andrer Erbstollen diesen Erbstollen untertiefen wollte oder enterben, so soll kein Stollen den andern Macht zu enterben haben; es sey dann, dass er 2 Leiter, das ist 8 Lachter Seiger . . unter ihn einkümme [einkäme], alsdann soll er Erbstollens Gerechtigkeit haben. Kremn. Erl. 4., 6. W. 242. Ein stoln der wasser benimpt, vnd wetter bringt, der ererbet sein recht, das neuntheil, wenn er mit seinem gerinn vber den schacht kommt. Item hat er seinen vierdtten pfennig vnd enterbet den öbern stoln, so er siben lachter seiger gericht vnter ihm einkompt. M. 21.^a Der eigentliche Vorzug des enterbenden Stollens besteht darin, dass derselbe alle Stollengebührnisse des enterbten Stollens von dem Augenblick der Enterbung an gerechnet, erhält. Karsten §. 404.*

Anm. Enterben in der obigen Bedeutung hängt nicht zusammen mit enterben in der Bedeutung: „Jemanden von einer Erbschaft, auf welche er nach den Gesetzen Anspruch haben würde, ausschliessen“, sondern kommt von erben in der veralteten Bedeutung: „Etwas gewinnen, durch seine Bemühungen als Eigenthum erwerben“ (vergl. Sanders 1., 371.^a) und bedeutet somit: das Gewonnene, Erworbene wieder entziehen. — Geerbter Stollen = durch Verleihung erworbener, verlehener Stollen findet sich in der Schemn. Erl. 2., 2. (Wagner 264.): *Ein jeder, der . . einen neuen Erbstollen anfangen und bauen will, den soll er von dem . . Bergmeister . . empfangen, muthen und begehrn darnach soll der Bergmeister . . dieselbe Stell . ., da er den Stollen zu bauen anfangen will, besichtigen . . und soll die Stund und Tag, auch an welchem Ort und Gebirge solcher Erbstollen zu bauen empfangen und geerbt ist worden, in das ordentliche Bergbuch . . eingetragen und soll an eines jeden Erbstollen vorder paar Thürl ein Creuz und sonst auf keinem andern Stollen, der nicht geerbet, geschlagen werden.*

Enterbung f. — die Entziehung der von einem Erbstollen erworbenen Rechte durch einen zweiten Erbstollen, welcher in einer bestimmten Teufe (Enterbungs-teufe) unter jenem ersten Stollen eingekommen ist und die Bedingungen, von denen das Gesetz den Genuss der Stollenrechte abhängig macht, erfüllt: *N. K. BO. 31. Br. 40. Churs. St.O. 20. Br. 464. Span BR. S. 288. Karsten §. 402.*